

rungszeugen zur Verfügung standen³. Ob und inwieweit Regino als vertrauenswürdiger Rezipient einer ansonsten verlorenen Aktenversion oder aber als Fälscher bzw. Verfälscher von Triburer Synodalbeschlüssen einzuschätzen sei, mußte bei diesem Stand der Dinge nahezu zwangsläufig ins Zentrum der Diskussion rücken; die an sich viel interessantere Frage, wie man sich das ungewöhnliche Phänomen der Existenz, Genese und Zweckbestimmung zweier bzw. sogar dreier unterschiedlicher Aktenversionen derselben Synodalbeschlüsse zu erklären habe, sollte eher in den Hintergrund treten.

Im Jahr 1892 hatte Victor Krause seine Vorstudien zur handschriftlichen Überlieferung und editorischen Einschätzung der einzelnen Tribur-Versionen veröffentlicht und in einer radikalen Umwertung der älteren Forschungsmeinung die Langversion der Synodalakten zur authentischen und von der Synode einzig promulgierten Version der Konzilsakten erklärt⁴, da publizierte Seckel im gleichen Jahr 1893, in dem Krauses Edition noch gedruckt werden sollte, aus einer Handschrift in Châlons eine geschlossene Kanonesreihe von 35 Triburer Kurzkanones, die nahezu alle der lang umstrittenen Triburer Kurzkanones Reginos umfaßte⁵. Auch die zweite Kapitelgruppe von Triburer Kurz-Kanones bei Regino war nun durch eine vom Sendhandbuch unabhängige Überlieferung als authentisch belegt; nicht länger war anzuzweifeln, daß neben der Langversion der Konzilsakten schon etwa zehn Jahre nach dem Zusammentritt der bedeutendsten Reichssynode der Herrschaftszeit Arnulfs gleich zwei unterschiedliche Kurzversionen der Synodalakten in Umlauf gewesen waren. Krauses Einschätzung des jetzt erstmals geschlossen faßbaren dritten Überlieferungszweiges – der *Versio Catalaunensis* – in den Vorstudien schien massiv in Frage gestellt; und obsolet war im Grunde nun auch die gesamte Anlage seiner Edition: An die Stelle des Spaltendruckes von *Vulgata* einerseits und *Versio Diessensis/Coloniensis* andererseits hätte ein Paralleldruck aller drei Versionen treten müssen. Doch Krause hielt

3) Zu den drei Versionen und zu ihrer Überlieferung vgl. im einzelnen unten S. 432–450.

4) Victor Krause, *Die Acten der Triburer Synode 895*, NA 17 (1892) S. 49–82 und S. 281–326.

5) Emil Seckel, *Zu den Acten der Triburer Synode 895*, NA 18 (1893) S. 365–409. Edition der *Collectio Catalaunensis* ebd. S. 395–403. Eine Ausnahme bildet lediglich Reginos Kapitel II 20, das den Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* zuzurechnen ist; zu ihm vgl. die tabellarische Übersicht unten S. 496 f.